



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwälte

g e g e n

die

Beklagte,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 25. April 2006 durch

die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Xalter,
den Richter am Verwaltungsgericht Erckens,
den Richter am Verwaltungsgericht ,
die ehrenamtlichen Richterinnen und

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in
Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwen-
den, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe
leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Einsicht in die von der Beklagten im Genehmigungsverfahren der Berliner Wassertarife für 2004 vorgelegten Kalkulationsunterlagen.

Im Herbst 2003 stellte die Beklagte bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen – Preisbildungs- und Preisüberwachungsstelle – den Antrag auf Genehmigung der Tarife für Wasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser für die Kalkulationsperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2004. Dem Antrag waren Kalkulationsunterlagen und ein Wirtschaftsprüfergutachten zur Tarifikalkulation beigelegt. Mit Bescheid vom 16. Dezember 2003 genehmigte die Senatsverwaltung die Wassertarife antragsgemäß.

Unter dem 16. August 2004 beantragte der Kläger wegen befürchteter Unbilligkeit der Entgeltabrechnungen im Trink- und Abwasserbereich unter Berufung auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz bei der Beklagten Einsicht in den dort geführten Vorgang zum Tarifgenehmigungsverfahren. Die Beklagte vertrat mit Schreiben vom 22. September 2004 die Auffassung, dass das Informationsfreiheitsgesetz keine Anwendung finde, weil die Tarifentgelte privatrechtlich erhoben würden. Überdies enthielten die Kalkulationsunterlagen Geschäftsgeheimnisse. Da der Kläger aber bereits angekündigt habe, ein zivilgerichtliches Verfahren zur Prüfung der Billigkeit der Tarife anzustrengen, in dem die Tarifikalkulationsgrundlagen voraussichtlich ohnehin offen gelegt würden, sei man bereit, dem Kläger schon jetzt die Unterlagen auszuhändigen, sofern sie lediglich zu einer internen Überprüfung genutzt und nicht der Öffentlichkeit oder Dritten zugänglich gemacht würden. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2004 regte die Beklagte an, den Ausgang von zwischenzeitlich anderweit erhobenen Rückzahlungsklagen betreffend die Tarife der Jahre 2000 bis 2003 abzuwarten, da es um dieselben Vorwürfe gehe.

Unter dem 4. November 2004 bestand der Kläger indes auf der begehrten Akteneinsicht. Mit Schreiben vom 17. November 2004 verwies die Beklagte auf die ihrer Ansicht nach fehlende Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes.

Auf den klägerischen Vorhalt, der Einsichtsantrag sei nach wie vor unbeschieden, verwies die Beklagte unter dem 20. Mai 2004 auf ihr Schreiben vom 17. November 2004.

Mit der am 11. Juli 2005 erhobenen (als solche bezeichneten) Untätigkeitsklage verfolgt der Kläger sein Akteneinsichtsbegehren unter Vertiefung der bisherigen Begründung fort. Er ist der Ansicht, die Beklagte könne sich als Anstalt des öffentlichen

Rechts nicht darauf berufen, die Tarifikalkulation enthalte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Entsprechenden Geheimnisschutz gewähre das Berliner Informationsfreiheitsgesetz nur privatwirtschaftlichen Unternehmen. Insbesondere aus § 14 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes ergebe sich im Umkehrschluss, dass eine öffentliche Stelle nicht zugleich „Betroffener“ im Sinne der Geheimnisschutzbestimmung des Informationsfreiheitsgesetzes sein könne. Mindestens sei die Beklagte aber gehalten, die Aktenbestandteile vorzulegen, die keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthielten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger vollständige Akteneinsicht in die der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen vorgelegten Kalkulationsunterlagen zur Genehmigung der Wassertarife für 2004 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt weiterhin den Standpunkt, der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes sei bereits nicht eröffnet. Es fehle am staatlichen Handeln, da es sich um Kalkulationsgrundlagen für ausschließlich privatrechtlich erhobene Tarife handle. Deshalb dienten diese auch nicht amtlichen Zwecken. Darüber hinaus könne sie sich unabhängig von ihrer öffentlich-rechtlichen Organisationsform auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen. Nach den Vorgaben der Wassertarifverordnung müsse die Tarifikalkulation auf der Grundlage der gesamten Wirtschaftsplanung und damit auch unter Einschluss der Kosten und Erträge ihrer Wettbewerbstätigkeit im Land Brandenburg erfolgen. Bei dieser Tätigkeit stehe sie gleichrangig mit öffentlichen und privaten Anbietern im Wettbewerb. Der Geheimnisschutz müsse sich aber auch auf die Tarifikalkulationsgrundlagen für die Monopoltätigkeit in Berlin erstrecken. Dies folge zum Einen bereits daraus, dass bei Offenbarung dieser Daten eine weitgehende Rückrechnung auf die Daten des Wettbewerbsgeschäfts möglich sei. Zum Anderen könne ein Wettbewerber auch bei isolierter Kenntnis der Kalkulation für das Land Berlin Erkenntnisse über die spezifischen Kosten der B_____ gewinnen und damit Vorteile im Wettbewerb erzielen, da die spezifischen Kosten im Monopol- und Wettbewerbsgeschäft gleich seien. Auf dieser Grundlage komme auch eine nur teilweise Offenbarung der Tarifikalkulation nicht in Betracht, da eine sinnvolle Trennung in zu schützende und zu veröffentlichen Teile unmöglich sei. Gleiches gelte auch für das

Wirtschaftsprüfergutachten, da dieses im Aufbau der Kalkulation entspreche und deshalb Schwärzungen im selben Umfang erforderlich mache. Die Daten hätten ihre Wettbewerbsrelevanz auch noch nicht eingebüßt, auch wenn sie sich auf das Jahre 2004 bezögen. Wegen des geringen zeitlichen Abstandes seien die Daten entweder (z. B. für Abschreibungen) noch mehrere Jahre fortzuschreiben, ansonsten aber problemlos auf die Folgejahre hochzurechnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die als Untätigkeitsklage zulässige Verpflichtungsklage (§§ 42 Abs. 1 Alt. 2, 75 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Akteneinsicht (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Das allein in Betracht kommende Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG -), im Folgenden IFG Bln, vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 7919), bietet im Ergebnis keine Grundlage für das klägerische Einsichtsbegehren. Dem Kläger steht zwar - entgegen der Ansicht der Beklagten - das in Abschnitt 1 des Gesetzes statuierte Informationsrecht gegenüber der Beklagten im Grundsatz zu, die in Abschnitt 2 des Gesetzes normierten Einschränkungen des Informationsrechtes führen aber zum Ausschluss des Einsichtsrechtes in die in Streit stehenden Unterlagen.

Nach § 3 Abs. 1 IFG Bln hat jeder Mensch nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten.

Gemäß Satz 2 der Bestimmung können diese Rechte auch von einer juristischen Person, wie sie der Kläger als eingetragener Verein ist, geltend gemacht werden.

Die Beklagte ist eine auskunftsverpflichtete öffentliche Stelle, da hierzu nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln auch rechtsfähige Anstalten des Landes Berlin gehören; um eine solche handelt es sich bei der Beklagten (§ 1 Abs.1 Nr. 4 Berliner Betriebsgesetz [BerlBG] vom 9. Juli 1993 [GVBl. S. 319], zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2004 [GVBl. S. 397]).

Die zur Genehmigung der Wassertarife der Senatsverwaltung vorgelegten Kalkulationsunterlagen stellen Akten im Sinne des IFG Bln dar. Nach § 3 Abs. 2 IFG Bln sind Akten im Sinne dieses Gesetzes alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, insbesondere Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten, soweit sie amtlichen Zwecken dienen. Der amtliche Zweck ist hier nicht etwa deshalb zu verneinen, weil die Wassertarife privatrechtlich gegenüber den Kunden abgerechnet werden. Der Kläger begehrt Einsicht nicht in Unterlagen, die im Verhältnis der Beklagten zu ihren Kunden Verwendung gefunden haben. In Rede stehen vielmehr Kalkulation und Gutachten für das öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren der Wassertarife nach der Verordnung über die Tarife der B_____. Ergibt sich hieraus bereits der amtliche Zweck, folgt dieser auch aus dem Umstand, dass es sich bei der Wasserversorgung Berlins und der Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers, um der Beklagten obliegende öffentliche Aufgaben handelt (§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 BerIBG).

Das danach im Grundsatz bestehende Informationsrecht des Klägers in die zur Genehmigung der Wassertarife für 2004 der Genehmigungsbehörde vorgelegten Kalkulationsunterlagen ist aber durch § 7 Satz 1 IFG Bln ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder dem Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung.

Die Beklagte kann sich auf den Geheimnisschutz nach dieser Bestimmung berufen. Die Ansicht des Klägers, Betroffener im Sinne dieser Bestimmung könne nicht die anspruchspflichtete öffentliche Stelle selbst sein, findet im Gesetz keine Stütze. § 7 Satz 1 IFG Bln hebt allein auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit des Einsichtsobjektes selbst als Ausschlussgrund ab, ohne insoweit den Kreis der schutzwürdigen Geheimnisträger einzugrenzen. Auch der von dem Kläger herangezogene § 14 Abs. 2 IFG Bln streitet nicht für die klägerische Ansicht. Wenn in dieser Bestimmung die öffentliche Stelle, die trotz berührter Unternehmensgeheimnisse Akteneinsicht gewähren will, verpflichtet wird, den Betroffenen zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben, so folgt daraus nicht, dass öffentliche Stelle und Geheimnisträger stets personenverschieden sein müssen. Vielmehr besteht ein Regelungsbedürfnis zur Gewährleistung einer Äu-

ßerungsmöglichkeit naturgemäß nur dann, wenn nicht bereits die öffentliche Stelle selbst von der Geheimnisoffenbarung betroffen ist.

Hiervon ausgehend verfängt auch die weitere Argumentation des Klägers nicht, die Beklagte sei als juristische Person des öffentlichen Rechts vom Schutz des § 7 Satz 1 IFG Bln prinzipiell ausgenommen. Dem IFG Bln lässt sich weder - wie erwähnt - aus der insoweit maßgebenden Bestimmung des § 7 noch im Übrigen ein Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass der Geheimnisschutz nur bestimmten Personengruppen zugebilligt werden soll. Auch höherrangiges Recht gebietet eine solche Beschränkung nicht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen sich juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grundrechte berufen können. Selbst wenn diesen nämlich der Grundrechtsschutz in Gänze zu versagen wäre, würde dies den Gesetzgeber nicht hindern, dieser Personengruppe einfachgesetzlich auch im grundrechtsrelevanten Bereich die gleichen Rechte zuzusprechen wie Grundrechtsträgern. Dies ist vorliegend - wie geschildert - dadurch geschehen, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ohne nähere Eingrenzung des Betroffenen von § 7 IFG Bln geschützt werden (a.A. Rossi, InformationsfreiheitsG, Handkommentar 2006, § 6 R. 68 zum IFG Bund).

Bei den in den Tarifkalkulationen und Wirtschaftsprüfergutachten enthaltenen Daten handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse. Da dieser Begriff im IFG Bln nicht näher umschrieben ist, ist auf die gängige Definition zurückzugreifen. Danach ist Geschäftsgeheimnis jede (die kaufmännische Unternehmensseite betreffende) Tatsache, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steht, nicht offenkundig ist, nach dem bekundeten Willen des Unternehmers geheim gehalten werden soll und den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Unternehmers bildet (BVerfG, Beschluss 14.3.06 - 1BvR 2087/03 Abs. 87, Juris). Die Voraussetzungen sind in Bezug auf die in Streit stehenden Kalkulationsgrundlagen und das hierauf aufbauende Wirtschaftsprüfergutachten erfüllt.

Dass es sich bei der Kalkulation nach Grundlage, hierauf aufbauender Berechnung und Überprüfung um im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Beklagten stehende Tatsachen handelt, liegt auf der Hand und ist zwischen den Beteiligten auch nicht im Streit.

Kalkulation und Gutachten sind auch nicht offenkundig, da sie nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind. Dies ist gleichfalls unbestritten.

Die Beklagte hat zum Ausdruck gebracht, dass die in Rede stehenden Daten geheim gehalten werden sollen. Daran ändert nichts, dass sie sich vorbehält, die Kalkulationsunterlagen in zivilrechtlichen Streitigkeiten mit einzelnen Tarifkunden - wie bezüglich früherer Tarifperioden bereits geschehen (vgl. KG Berlin, Urteil vom 15. Februar 2005, 7 U 140/04, Juris) - nach jeweils individueller Prüfung die Unterlagen zum Beleg der Billigkeit der Tarife offen zu legen. Wenn die Beklagte ihr Interesse, den Entgeltanspruch gegenüber einem bestimmten Tarifkunden durchsetzen zu können, dem Geheimhaltungsinteresse unter Berücksichtigung der jeweiligen Person des Tarifkunden im Einzelfall für vorrangig erachtet, liegt darin nicht gleichzeitig die Erklärung, die Geheimhaltung der sensiblen Daten gänzlich aufgeben zu wollen.

Der Geheimhaltungswille der Beklagten wird von einem objektiv schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse gedeckt. Hierfür kommt es darauf an, ob das Geheimhalten für die Wettbewerbsfähigkeit Bedeutung hat und damit von wirtschaftlichem Interesse ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Informationen Rückschlüsse auf die Betriebsführung, auf die Wirtschafts- und Marktstrategie oder auf Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens zulassen (Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, Rdn. 75 zu § 6). So liegen die Dinge hier. Bei der ihr obliegenden Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Wasserver- und -entsorgung in Berlin (§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 BerlBG) kommt der Beklagten allerdings eine Monopolstellung zu. Im Hinblick auf diese Betätigung können der Beklagten demzufolge wettbewerbsbezogene Nachteile aus einer Preisgabe ihrer Kalkulation nicht erwachsen, da die Beklagte insoweit nicht in Konkurrenz zu Mitbietern steht. Die Beklagte nimmt aber entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung (§ 2 Abs. 1 Satz 3 BerlBG) nach ihren unwidersprochenen Angaben außerhalb Berlins am marktwirtschaftlichen Wettbewerb teil. Da die Beklagte in diesem Bereich Mitkonkurrenten gleichberechtigt gegenüber steht und damit keine Vorzugstellung aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Rechtspersönlichkeit genießt, ist es auch in diesem Zusammenhang unerheblich, dass es sich bei ihr um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. In diesem geschäftlichen Rahmen sind die in Rede stehenden Kalkulationsdaten und das hierauf aufbauende Wirtschaftsprüfergutachten von potenzieller Relevanz im oben genannten Sinne für mögliche Konkurrenten. Dies ist letztlich zwischen den Beteiligten unstrittig, soweit es um die originären Daten des wettbewerblichen Geschäftsbereichs der Beklagten geht. Darüber hinaus besteht diese Wettbewerbsrelevanz aber auch in Bezug auf die das Berliner Monopolverfahren betreffenden Kalkulationsdaten. Die Beklagte hat schlüssig und plausibel dargelegt, dass sich aus diesen Angaben auf der Grundlage der bekannten

Menge des in Berlin geförderten Wassers ihre spezifischen Kosten im Bereich der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben im Berliner Wasserwesen errechnen lassen. Dass potenzielle Mitbewerber im Wettbewerbsgeschäft aus diesen spezifischen Kosten angebotsrelevante Rückschlüsse auch auf die Kalkulation im Bereich der wettbewerblichen Tätigkeit der Beklagten ziehen können, ist gleichfalls nachvollziehbar mit dem Hinweis darauf dargetan, dass sich die spezifischen Kosten von Monopol- und Wettbewerbsgeschäft nicht maßgeblich unterscheiden. Da der Kläger dem nichts entgegen hält, ist auf dieser Basis davon auszugehen, dass sämtliche Daten der Kalkulation und des hierauf aufbauenden Wirtschaftsprüfergutachtens wettbewerbsrelevant sind und deren Geheimhaltung damit von einem objektiven wirtschaftlichen Interesse getragen ist. Daran ändert auch nichts, dass sich die Kalkulation auf einen zurückliegenden Zeitraum bezieht. Da weder Anhaltspunkte erkennbar noch von dem Kläger vorgebracht sind, dass sich die Betriebsstrukturen der Beklagten in den letzten zwei Jahren durchgreifend geändert haben, kann entsprechend dem Vorbringen der Beklagten nicht davon ausgegangen werden, dass die kalkulatorischen Grundlagen in ihrer Struktur soweit überholt wären, dass ihnen bereits jetzt - zwei Jahre später - keine Wettbewerbsrelevanz mehr zukäme.

Der Kläger kann auch nicht mit Erfolg gegen die Einschränkung seines Einsichtsrechtes nach § 7 IFG Bln ins Feld führen, der Beklagten entstehe ein nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden durch die Veröffentlichung von Unternehmensgeheimnissen. Das entsprechende Tatbestandsmerkmal des § 7 Satz 1 IFG Bln stellt einen selbstständigen Ausschlussgrund dar. Geht es indes um den Akteneinsichtsausschluss wegen der Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, spielt dieses Merkmal keine Rolle.

Die danach von § 7 Satz 1 IFG Bln geforderte, der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegende Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt zugunsten des Geheimhaltungsinteresses der Beklagten aus. Nach der gesetzgeberischen Ausgestaltung des § 7 Satz 1 IFG Bln („Das Recht ... besteht nicht, es sei denn das Informationsinteresse überwiegt ...“). stellt der Vorrang des Schutzbedürfnisses an der Geheimhaltung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse den Regelfall dar. Anlass, von dieser Regel abzuweichen, bietet der vorliegende Fall nicht.

Ein besonderes Gewicht des Informationsinteresses des Klägers ist weder erkennbar noch vorgetragen. Wenn er seine allein vorgebrachten Bedenken gegenüber der Billigkeit der festgesetzten Tarife auf deren Anstieg gegenüber dem Vorjahr stützt, so

rechtfertigt dies einen gesteigertes Informationsinteresse schon deshalb nicht, weil zur Tarifperiode 2004 erstmals die gesetzliche Tarifbegrenzung (§ 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der B_____ vom 17. Mai 1999, GVBl. S. 183) entfiel (Änderungsgesetz vom 11. Dezember 2003, GVBl. S. 59). Ein verstärktes Allgemeininteresse an der Offenlegung der Tarifikalkulation ist ebenfalls nicht dargetan. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die in Frage stehende Billigkeit der Wassertarife voraussichtlich ohnehin weiterer (gerichtlicher) Prüfung unterliegen wird. Im Rahmen zivilrechtlicher Tarifentgeltstreitigkeiten obliegt es nämlich der Beklagten, die Billigkeit ihrer Forderung gegebenenfalls darzulegen, wie sie dies in der Vergangenheit gerade anhand der jeweiligen Tarifgenehmigungsunterlagen getan hat (vgl. KG Berlin a.a.O.). Eine Fortführung dieser Praxis hat die Beklagte angekündigt. Zweifel hieran hat der Kläger nicht erhoben.

Dem danach durchschnittlichen Informationsinteresse gebührt auch nicht deshalb der Abwägungsvorrang, weil das Schutzbedürfnis der Beklagten in entscheidungserheblichem Maße reduziert wäre. Es kann dahinstehen, ob dem Geheimhaltungsinteresse der Beklagten als juristischer Person des öffentlichen Rechts grundrechtliches Gewicht beikommt. Den regelmäßigen Vorrang des Schutzbedürfnisses hat der Gesetzgeber in seiner einfachgesetzlichen Ausgestaltung ohne Rücksicht auf den Rechtscharakter des Geheimnisträgers getroffen. Diese gesetzliche Vorgabe ist auch in der vorliegenden Fallkonstellation unbedenklich, da das Informationsinteresse des Klägers nach dem IFG Bln ebenfalls nur einfachgesetzlich gewährt und nicht grundrechtlich abgesichert ist. Gleichfalls spielt es für die Abwägung keine maßgebliche Rolle, dass der Kläger selbst nicht im Wettbewerbsverhältnis zu der Beklagten steht. Da es der Kontrolle des Geheimhaltungsträgers entzogen ist, wie mit den sensiblen Daten im Falle der Offenbarung verfahren wird, bemisst sich der Grad des Schutzbedürfnisses nicht an Hand der wettbewerblichen Stellung der einsichtssuchenden Person. Inwieweit sich anderes ergeben würde, wenn der Kläger sich zur Geheimhaltung gegenüber der Beklagten verpflichtete, kann dahinstehen. Eine entsprechende Zusicherung, die Daten vertraulich zu behandeln, hat der Kläger im Vorfeld des gerichtlichen Streitverfahrens gerade abgelehnt.

Ist das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft danach gemäß § 7 Satz 1 IFG Bln ausgeschlossen, soweit dadurch die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Beklagten offenbart werden, kann der Kläger auch keine beschränkte Akteneinsicht in die Kalkulation und das Wirtschaftsprüfergutachten gemäß § 12 IFG Bln begehren. Nach dieser Bestimmung besteht ein Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft hin-

sichtlich der anderen Aktenteile, soweit die Voraussetzungen für Einschränkungen der Informationsfreiheit nach den §§ 5 bis 11 nur bezüglich eines Teils einer Akte vorliegen. Dies ist hier indes nicht der Fall. Wie ausgeführt ist die Einsicht des Klägers in das gesamte Zahlenwerk der Kalkulation und der hierauf bezogenen Passagen des Prüfgutachtens mit Blick auf deren Charakter als Unternehmensgeheimnis ausgeschlossen. Eine Kalkulation erfährt ihren Informationsgehalt aber gerade durch die einzelnen kalkulatorischen Ausweisungen. Ohne diese bleibt lediglich ein abstraktes Gerüst zurück, das für sich genommen keinen Bezug zu den Unternehmensdaten beinhaltet. Dieser sodann „leeren Hülle“ fehlt es infolgedessen am Bezug zu einem konkreten Vorgang. Damit kann der verbleibende Restbestand der Unterlagen aber nicht als einsichtstauglicher „anderer Aktenteil“ im Sinne des § 12 Satz 1 IFG Bln angesehen werden. Die Zugehörigkeit zu einem konkreten Vorgang ist nämlich Voraussetzung, um Informationsträger als Akte im Sinne des § 3 IFG Bln zu qualifizieren (hierzu grundlegend Urteil der Kammer vom 10. Mai 2005, VG 2 A 178.04, Juris). Entsprechendes gilt für das Wirtschaftsprüfergutachten. Ohne die der Geheimhaltung unterliegenden Aussagen zu den kalkulatorischen Daten bleibt nur ein inhaltsloses Fragment zurück.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte seinen Einsichts Antrag - was bislang nicht geschehen ist - bescheidet. Ist das Einsichtsrecht des Klägers nach obigen Ausführungen von Rechts wegen ausgeschlossen und hat die Beklagte zudem ihre ablehnende Haltung vor und während des Streitverfahrens nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, fehlt es einem Bescheidungsbegehren am Rechtsschutzbedürfnis.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Die Berufung wird gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO zugelassen, weil der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO vorliegt. Die Rechtssache hat mit Blick auf die Klärung der Anwendbarkeit des § 7 Satz 1 IFG Bln auf juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzliche Bedeutung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Xalter

Ringe

Erckens

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle